

Dieser bleibt im Laufe der ganzen Revolutionszeit der volkstümlichste Poet der Arbeiter-, Bauern- und Rotgardistenmassen, ein Poet, dessen große Kraft in der markigen Volkssprache besteht. Er beherrscht sie vollkommen, er weiß den Zugang zu finden, den richtigsten und kürzesten Weg zum Herzen und Verstand der arbeitenden Klasse, er, der Poet von Fabeln und „Tschastuschki“, von erbaulichen Gedichten und wertvollen Weisungen und Ratschlägen für die Lebensweise des Bauern und Arbeiters.

Die Schriftsteller der „Jungen Garde“ bilden die große Hoffnung der revolutionären Literatur, die sich ganz und gar der Zukunft zugekehrt und den Staub der Vergangenheit von sich abgeschüttelt hat. Einige von ihnen vermochten es, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken und riefen großes Aufsehen mit ihren Werken hervor. Solcher Art sind z. B. Besimjenskij's Poem „Komsomolie“ und seine Sammlung von Gedichten „Wie das Leben duftet“, die Erzählung Libedinskij's „Die Woche“, Tarasow-Rodionows Novelle „Chokolade“. Es kennzeichnet diese Literatur der lebensfrohe, muntere, energische Ton. Es sind dies Schriftsteller, die nicht zurückschrecken vor den Kleinigkeiten des täglichen Lebens, sondern Schritt für Schritt jede Besserung verfechten halfen. Ihr Glaube an den schließlichen Triumph der Revolution bleibt unerschüttert, doch nähern sie sich diesem Triumph auf dem Wege der alltäglichen, langsamen Arbeit, vertiefen sich in das Erlernen all jener Einzelheiten, die das Leben uns in den Weg stellt.

Dieses Interesse an Einzelheiten und fragmentarischen Erlebnissen statt des ehemaligen mächtigen Aufschwungs bildet wohl das hervorstechendste Merkmal der zweiten Periode der proletarischen Literatur. Als Wahlspruch dieser Poesie können die folgenden Verse von Besimjenskij gelten, der wohl ihr talentvollster Vertreter genannt werden kann:

„Es ist gut, Planeten wie Klumpen zu rollen, in Elektropoemen den Kosmos zu besingen, doch seid auch befähigt, im Vorsitzenden irgendeines Gouvernement-Holzausschusses die Morgenröte der sich nähernden Zukunft zu erfassen.“

Überblickt man die künstlerische Literatur der Sowjetepoche, so fällt der Reichtum der von ihr hervorgehobenen Talente im aufwallenden Strom der Ideen auf. Denn wenn die Literatur vom Leben entbrennt, dann ist auch die Epoche selbst lebensvoll und reich an schaffenden Kräften. Mit der wirtschaftlichen Wiedergeburt des Landes wird auch das schaffende Genie des russischen Volkes, in der Esse der Revolution erneut, neue Möglichkeiten erlangen und dem Weltall Talente schenken, die den Namen Tolstoj's und Dostojewskis ebenbürtig zur Seite gestellt werden können.

Felix Halle (Berlin):

Familie und Vormundschaft nach Sowjetrecht

Nachdem wir in Heft 1 und 2 dieser Zeitschrift „Ehe und Ehescheidung im neuen Rußland“ und in Heft 5 und 6 in dem Aufsatz „Die Familie nach Sowjetrecht“ das Verschwinden aller rechtlichen Unterschiede zwischen ehelicher und außerehelicher Abstammung betrachtet haben, sollen in dem vorliegenden Beitrag noch einige wichtige Bestimmungen über die persönlichen Rechte und Pflichten der Kinder und Eltern nach Sowjetrecht, die Vermögensrechte und Pflichten der Kinder, die Rechte und Pflichten der Personen, die im Verwandtschaftsverhältnis stehen und die wichtigsten Bestimmungen des Vormundschaftsrechts angeführt und besprochen werden.

Bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Eltern bestimmt sich die Staatsangehörigkeit der Kinder, wenn eine Partei die russische Staatsangehörigkeit besitzt, durch einstweiliges Überkommen der Eltern, das von ihnen bei der Eheschließung bei der Abteilung für Eintragung von Personenstandsunterlagen anzugeben ist (§ 147 Familiengesetz). Im Falle des Fehlens eines Überkommens der Eltern in dieser Frage gelten die Kinder als russische Staatsangehörige mit der Maßgabe, daß sie mit der Erreichung der Volljährigkeit das Recht haben, ihren Wunsch, der Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils zu folgen, auszusprechen (§ 147 Anmerkung). Die vorstehenden Bestimmungen haben über das Sowjetrecht hinausgehende Bedeutung, indem sie infolge der völkerrechtlichen Anerkennung der Sowjetregierung durch fremde Staaten Bestandteile des internationalen Privatrechts bilden. Diese Vorschriften stellen die Abkömmlinge bei gemischter Nationalität der Eltern günstiger, als es in vielen bürgerlichen Rechten anderer Staaten der Fall war und ist. Die vorstehenden Bestimmungen sind darauf zurückzuführen, daß nach Sowjetrecht die Ehegatten im Falle ein Eheschließenwollender die russische Staatsangehörigkeit, der andere Teil aber eine nichtrussische Staatsangehörigkeit besitzt, auch nach der Eheschließung die verschiedene Staatsangehörigkeit der Ehegatten aufrechterhalten bleiben kann, je nachdem es die Gatten bei der Eheschließung bestimmen.

Die Eltern können darüber eine Übereinkunft treffen, daß ihre Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, der einen oder anderen Religion angehören. Wenn die Eltern in dieser Frage keine Übereinkunft getroffen haben, werden die Kinder bis zu ihrem 14. Lebensjahre als konfessionslos betrachtet (§ 148 Familiengesetz). Das in diesem Paragraphen erwähnte Übereinkommen der Eltern betrifft die Zugehörigkeit der Kinder